

Anhang 4: Urnennischenwand, Material und Gestaltung ¹⁾

<p>1. Zulässige Materialien für die Urnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ton;b) Stein;c) Metall;d) Keramik.
<p>2. Für die Urnen sind folgende Materialien nicht zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Holz;b) Zellulose;c) Filz.
<p>3. Bei Urnennischen dürfen ausschliesslich die bereits vorgefertigten Abdeckplatten der Gemeinde Riehen verwendet werden. Die Gemeindeverwaltung stellt sie den Hinterbliebenen gegen Verrechnung zur Verfügung.</p>
<p>4. Für die Abdeckplatten gelten folgende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abmessung von 39 cm x 39 cm;b) Stärke von 3 cm;c) Material: «Nero assoluto Granit» mit geflammter und gebürsteter Oberfläche einzuhalten.
<p>5. Die Beschriftung und Verzierung sind Sache der Hinterbliebenen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Gemeinde die Arbeiten für die Beschriftung und Verzierung gegen Verrechnung in Auftrag geben. Es gelten folgende Vorgaben für die Inschrift und die Verzierung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schrift: Kapitale Blockschrift gemäss Vorgaben der Gemeinde Riehen;b) Schrifthöhe: 18 mm;c) Zeilen: max. 6 Zeilen (2x Vornamen, Nachname(-n), Jahreszahlen), neben dem Namen und dem Geburts- und Sterbedatum sind keine weiteren Zeilen erlaubt;d) Gravierte Schriften: Farblos;e) Verzierungen: Farblos, im Bereich in der Ecke unten rechts zugelassen, mit Abmessung max. 100 mm x 100 mm;f) Schriftzug und Verzierungen dürfen sich nicht konkurrenzieren, der Schriftzug hat im Verhältnis zur Verzierung Vorrang.

¹⁾ Fassung vom 28.10.2025, in Kraft seit 1.1.2026 (KB 8.11.2025)